

Förderverein „Lights of Africa“ EO

(ehrenamtliche Organisation ohne Gewinnabsicht)

Vereinsbezeichnung und Sitz

Art. 1)

Der Verein hat den Sitz in I – 39012 Meran/Gratsch, Laurin- Strasse Nr. 77

Im Zuge des Überganges in das einheitliche Register des 3. Sektors wird der Verein unter der neunten Bezeichnung Förderverein „LIGHTS OF AFRICA“ – ehrenamtliche Organisation ohne Gewinnabsicht - EO“, in italienischer Sprache „ASSOCIAZIONE Lights of Africa“ ODV (organizzazione di volontariato) geführt.

Der Verein wird in seiner Bezeichnung und in jedem anderen Kennzeichen oder Mitteilung an die Öffentlichkeit, den Ausdruck „ehrenamtliche Organisation ohne Gewinnabsicht“ oder das Akronym „EO“ verwenden. Die Mittel des Vereins und eventuelle Überschüsse dürfen nicht unter den Mitgliedern verteilt und müssen für die institutionellen Ziele des Vereins verwendet werden.

Vereinszweck

Art.2)

In seiner Haupttätigkeit verfolgt der Verein gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung. ausschließlich Zwecke der sozialen Solidarität ohne jede Gewinnabsicht in folgenden Bereichen aus:

Tätigkeiten von allgemeinen Interesse sind:

- Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung.
- Entwicklungszusammenarbeit gemäß dem Gesetz Nr. 125 vom 11. August 2014 in geltender Fassung.
- Humanitäre Aufnahme und soziale Integration von Migranten.
- Wohltätigkeit, Fernunterstützung, freie Überlassung von Lebensmitteln oder Produkten gemäß dem Gesetz Nr. 166 vom 19. August 2016 in geltender Fassung oder die Bereitstellung von Geld, Waren oder Dienstleistungen zur Unterstützung benachteiligter Personen oder Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.
- Förderung einer Kultur der Legalität, des Friedens zwischen den Völkern, der Gewaltlosigkeit und Wahrnehmung der Verfahren von internationalen Patenschaften gemäß dem Gesetz Nr. 184 vom 4. Mai 1983.
 - Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur

Mania Luise Fischer

und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

- Zudem sollen durch die Durchführung verschiedener Veranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen breite Schichten der Bevölkerung für die Vereinsidee sensibilisiert werden.

Weitere sekundäre Tätigkeiten laut Art. 6 GvD. 117/2017:

Der Verein übt weitere Tätigkeiten, die instrumentell und sekundär in Bezug auf die im allgemeinen Interesse ausgeübte Haupttätigkeit sind, aus.

Der Verein wird durch verschiedene Vortragsreihen, durch Konzert- & Theaterveranstaltungen, durch Spendenaktionen und diverse Benefizveranstaltungen wie Flohmärkte und Ausstellungen, Finanzmittel sammeln um generell die Bevölkerung für die Entwicklungshilfe zu sensibilisieren um gezielt und unbürokratisch helfen zu können beziehungsweise um die Entwicklungsarbeit Afrika allgemein zu unterstützen.

Der Verein möchte mit organisatorischen und finanziellen Hilfestellungen dazu beitragen, den Menschen durch Hilfe zur Selbsthilfe ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, die medizinische Versorgung zu verbessern und in diesen Regionen die Möglichkeiten für eine bessere Schulbildung der Kinder sowie für eine gute Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen und Erwachsenen bieten.

Der Verein wird keine anderen als die von Art. 10, Absatz 1, Buchstabe a) des D.Lgs. Nr. 460 vom 4. Dezember 1997, vorgesehenen Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme jener, die mit diesen direkt verbunden sind.

Der Verein ist apolitisch und vom Gedanken gelebter Nächstenliebe getragen. Jeder, unabhängig von Konfession und Herkunft, kann die Hilfe in Anspruch nehmen. Der Verein verfolgt keinerlei direkte oder indirekte kommerzielle Zwecke.

Der Verein wird keine anderen als die von Art. 10, Absatz 1, Buchstabe a) des D.Lgs. Nr. 460 vom 4. Dezember 1997, vorgesehenen Tätigkeiten ausüben, mit Ausnahme jener, die mit diesen direkt verbunden sind.

Dauer

Art.3)

Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgelegt.

Entgelte

Art.4)

Alle die für den Verein geleisteten Dienste sind ehrenamtlich. Die Tätigkeiten des Vereins werden überwiegend durch die eigenen Mitglieder und freiwillige Mitarbeiter umgesetzt, die ihre Leistungen ehrenamtlich erbringen.

Spesenvergütungen für direkte Aufwendungen infolge eines Auftrages sind für Mitglieder und für freiwillige Mitarbeiter zulässig.

Marilise Fischer

Mitglieder

Art.5)

Jede physische Person, die die vom Verein verfolgten Ziele und Zwecke teilt und für deren Verwirklichung als geeignet erachtet wird, kann als Mitglied des Vereins aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme muss in schriftlicher Form an den Vereinsvorstand gerichtet werden, welcher nach Überprüfung des Antrages über eine Aufnahme entscheidet. Die Entscheidung ist endgültig.

Art.6)

Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein und müssen den vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Dieser wird von Jahr zu Jahr von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mitglieder haben das Recht, in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

Der Antrag auf Einsichtnahme muss in schriftlicher Form 10 Tage vorher an den Präsidenten gestellt werden.

Art.7)

Die Mitgliedschaft unterliegt einer einheitlichen Regelung, die die Effektivität der Teilnahme gewährleistet. Die Mitgliedschaft für einen beschränkten Zeitraum ist nicht erlaubt.

Art.8)

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art.9)

Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, durch Nichtbezahlen des Mitgliedsbeitrages, durch schriftlich mitgeteiltem Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder das Recht, die geleisteten Beiträge zurückzufordern, noch irgendwelche Ansprüche an das Vereinsvermögen zu stellen.

Vereinsvermögen und Beiträge

Art.10)

Das Vereinsvermögen setzt sich aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus Sach- und Geldspenden zusammen. Der zu leistende Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Hierfür ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Organe

Art.11)

Die Organe des Vereins sind:

- die Vollversammlung der Mitglieder
- der Vereinsvorstand

Maria Luise Fischer

- der Präsident

- das Rechnungsprüferkollegium

Die obgenannten Ämter sind ehrenamtlich.

Mitgliederversammlung

Art.12)

Die Mitgliederversammlung ist beschließendes Organ und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist ordentlich und außerordentlich. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende unveräußerliche Zuständigkeiten:

- die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;
- die Wahl und die Abwahl der Rechnungsprüfer, welche mit der Rechnungsprüfung betraut sind
- die Genehmigung der Bilanz
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- die Beschlussfassung über die Änderungen des Vereinsstatutes
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist

Weitere Zuständigkeiten der Vollversammlung

- Wahl des Präsidenten
- Entlastung des Präsidenten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Absetzung des Präsidenten
- Genehmigung des Jahresrechnungsbereiches

Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal im Jahr innerhalb von 6 Monaten ab Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird am Sitz des Vereins oder an einem anderen Ort innerhalb der Autonomen Provinz Bozen einberufen.

Art.13)

Die Einberufung erfolgt mittels E- Mail mit Angabe der Tagesordnung, der den Mitgliedern mindestens 15 (fünfzehn) Tage vor dem festgesetzten Termin zugesendet werden muss. Eventuelle Vorschläge zur Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen 10 Tage vor der Versammlung unterbreitet werden. Die Vollversammlung kann auch auf Antrag von 10% der Mitglieder einberufen werden. Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident oder die von der Versammlung bestimmte Person.

Manaliese Fischer

Art. 14)

In erster Einberufung ist die ordentliche Vollversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Zustimmung der Mehrheit der Teilnehmer. In zweiter Einberufung, welche an einem anderen Tag als dem der ersten Einberufung abgehalten werden muss, ist die ordentliche Vollversammlung beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der Anwesenden und beschließt mit der Zustimmung der Mehrheit der Teilnehmer.

Für die Abänderung der Satzungen ist, sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung, die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Mitglieder, sowie die Zustimmung der Mehrheit der Teilnehmer erforderlich.

Für die Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines Mitgliedes ist, sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung, die Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Teilnehmer erforderlich. Die Bestimmungen, die für einzelne Beschlüsse spezielle Mehrheiten vorsehen, bleiben unbeschadet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag geleistet haben. Jedes Mitglied hat das Recht auf eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt mittels Handaufheben. Eine Abtretung der Stimme ist nicht möglich. Jeder Beschluss der Versammlung muss sich auf die Tagesordnungspunkte beziehen. Von jeder Versammlung bzw. von jedem Beschluss wird ein Protokoll angefertigt. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen wird das Protokoll von einem Notar aufgenommen.

Der Vereinsvorstand

Art. 15)

Der Verein wird verwaltet von einem Vorstand, der aus 2 (zwei) bis 5 (fünf) Mitgliedern besteht. Die Vorstandsmitglieder bleiben für drei Jahre im Amt und sind wiederwählbar.

Art. 16)

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, immer dann wenn er es für notwendig erachtet oder auf Antrag von zwei Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder gefasst. Den Vorsitz führt der Präsident, oder, in dessen Abwesenheit, der Vizepräsident oder das älteste Vorstandsmitglied.

Art. 17)

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse sei es für die ordentliche als für die außerordentliche Geschäftsführung zu, ohne jede Ausnahme.

Insbesondere erstellt der Vorstand den jährlichen Jahresrechnungsbildungsbericht.

Zudem wird der Vorstand von der Vollversammlung mit der Aufgabe betraut über die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern zu befinden und diese zu beschließen.

Art. 18)

Die Vollversammlung wählt den Präsidenten, den Kassier sowie den Schriftführer.

Maria Luise Fischer

Aufgaben des Präsidenten

Art.19)

Der Präsident vertritt den Verein in all seinen Belangen Dritten gegenüber und vor Gericht. Bei seiner Abwesenheit vertritt der Vizepräsident den Verein. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Dem Präsidenten obliegt weiters die Führung der Bücher des Vereins, wie dem Mitgliederbuch, dem Buch der Beschlüsse der Vollversammlung und dem Buch der Beschlüsse des Vorstandes. Die Bücher müssen jederzeit den Mitgliedern zugänglich sein.

Der Kassier des Vereins ist Verwahrer des Vermögens des Vereins. Er führt die Kassa und die Buchhaltung des Vereins.

Der Verein führt ein Mitgliederbuch, ein Buch der Beschlüsse der Vollversammlung, ein Buch der Beschlüsse des Vorstands, eine Liste der freiwilligen Mitarbeiter sowie ein Kassabuch. Diese Aufgaben können einem der Mitglieder des Vorstandes übertragen werden.

Rechnungsjahr

Art.20)

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das Rechnungsjahr endet demnach am 31. Dezember jeden Jahres.

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geleitet, welcher zu jedem Jahresabschluss einen Rechenschaftsbericht erstellt, der innerhalb von 6 (acht) Monaten ab Jahresabschluss von der Vollversammlung genehmigt werden muss.

Art.21)

Dem Verein ist es untersagt, auch in indirekter Form, Gewinne oder Ertragsüberschüsse, sowie Fonds, Rücklagen oder Kapital während seines Bestehens zu verteilen, es sei denn die Verteilung ist vom Gesetz vorgesehen oder erfolgt zu Gunsten anderer EO.

Die Gewinne und Ertragsüberschüsse müssen für die Verwirklichung der institutionellen Tätigkeit des Vereins, sowie für die damit direkt verbundenen Tätigkeiten verwendet werden.

Auflösung des Vereins

Art.22)

Der Verein löst sich auf mittels Beschluss der Vollversammlung oder wegen Untätigkeit der Vollversammlung für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Versammlung der Mitglieder beschlossen werden.

Art.23)

Die Versammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, legt auch die Richtlinien für die Zuweisung des Restvermögens fest. Der Vorstand bzw. die Liquidatoren werden aufgrund der Anweisungen der Vollversammlung eine Körperschaft des 3. Sektors auswählen, der das Restvermögen zugewiesen wird.

Rechnungsprüferkollegium

Art.24)

Das Rechnungsprüferkollegium besteht aus 2 (zwei) Mitgliedern die von der Vollversammlung bestellt werden. Als Rechnungsprüfer können auch Nicht-Mitglieder ernannt werden. Die Rechnungsprüfer bleiben für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Ernennung im Amt.

Art.25)

Das Rechnungsprüferkollegium übt die Kontrolle der Buchhaltung aus und berichtet darüber der Vollversammlung.

Das Amt des Rechnungsprüfers ist ehrenamtlich, ausgenommen der Anspruch auf Spesenvergütungen für direkte Aufwendungen.

Rechtsverweis

Art.26)

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Artt. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

Maria Luise Fischer

Meran, am 12. 04. 2019